

# Haushaltssatzung

## der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2026

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung mit Wirkung vom 01.01.2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 465 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v.H.
2. Gewerbesteuer 380 v.H.

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 16.02.2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.461.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.397.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.443.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.510.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	126.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.


### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,00 € festgesetzt.

Vorwerk, den 17.02.2026

  
Bürgermeister

